

BGE 65 I 129

Bundesgericht (BGE), 1939-01-01, IT

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_65_I_129

FR: ATF 65 I 129

IT: DTF 65 I 129

Volltext

128 Staatsrecht. di appello l'ha violato, applicandolo a torto in concreto. Ma anche se il trattato fosse per se stesso applicabile, nel fattispecie quest'applicazione va esclusa pel tenore della proroga di foro sottoscritta dalla parte convenuta a favore degli attori. Infatti l'art. 17 ep. 3 del trattato italo-svizzero non significa che un tribunale incompetente non possa essere reso competente da una convenzione delle parti: quando tutti gli interessati sono d'accordo di rinunciare alla tutela della giurisdizione nazionale del de cuius, viene a mancare la necessità di sottoporre la successione ad un foro che può essere diverso dalla totalità degli eredi. Questa interpretazione appare tanto più giustificata in quanto il Tribunale federale, con sentenza 16 febbraio 1899, ha ammesso che l'art. II del trattato franco-svizzero, il quale stabilisce che il tribunale svizzero o francese incompetente a norma del trattato dovrà d'ufficio ed anche in assenza del convenuto rimandare le parti al giudice competente, non esclude una deroga in virtù di una convenzione tra le parti, ma significa soltanto che, se non si trova in presenza di una volontà delle parti che stabilisce la sua competenza, il tribunale incompetente secondo il trattato deve rifiutarsi di esaminare la controversia nel merito. Non si vede perché tale soluzione non debba valere anche per l'art. 17 ep. 3 del trattato italo-svizzero. Devesi però avvertire che, annullando in virtù di quanto sopra l'impugnato giudizio, non segna senz'altro la competenza dei tribunali tieinesi a pronunciarsi sul merito della contestazione in parola. La Camera civile del Tribunale di appello deve anzitutto esaminare se questa competenza è data, astruendo dal trattato italo-svizzero del 22 luglio 1868. Il Tribunale federale pronuncia: 11 ricorso e ammesso e la querelata sentenza 9 maggio 1939 della Camera civile del Tribunale di appello del Cantone Ticino è annullata. Organisation der Bundesrechtspflege. N° 21. 129 VIII.

ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE 21. Entscheid vom 12. Mai 1939 i. S. Gemeinde Hündwil gegen Sântis-Schwebbahn A.-G. und Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. Legitimation (Art. 178 Ziff. 2 OG) : Sie bestimmt sich nicht nach der Parteistellung im kantonalen Verfahren (Erw. 1) ; Als Rechtsmittel zum Schutze des Bürgers gegen Übergriffe der öffentlichen Gewalt fehlt sie der Gemeinde zur Anfechtung von Entscheidungen kantonalen Behörden über den gleichmässigen Steueranspruch (Erw. 3) ; Gegen blosser Zwischerverfügungen ist die staatsrechtliche Beschwerde mangels eines bleibenden rechtlichen Nachteils unzulässig (Erw. 4) ; Gemeindeautonomie : sie wird nicht verletzt durch Steuerentscheidungen kantonalen Behörden, denen nach der kantonalen Gesetzgebung die verbindliche Veranlagung zur Gemeindesteuer obliegt (Erw. 2). La qualification pour agir (art. 178 ch. 2 OJ).se de l'indépendance de la position des parties dans la procédure cantonale (consid. 1). Le recours de droit public devant servir essentiellement à protéger les citoyens contre les empiétements de la puissance publique, les communes ne peuvent attaquer par cette voie de droit les décisions prises par les autorités cantonales en matière d'impôts communaux (consid. 3). Le jugement préjudiciel ne peuvent être attaqués par la voie du recours de

KV) garantierte Gemeindeautonomie, d.h.

di(LJJ~fIJ.A.n!\$.~g~~~Ge~~~4~!l-,~JhrL,b)!~!~ge!IE.~~,~~ . iIII~rLAeL,Y~lf~~.~~~~:
~~~,~~~~!~~~~iK~~,,\$Y:hl!).P.k~n !I~!~s~ . ~u .

ordnell.~l~e!lls!bi~ktiY.~l~LQff!?!~JjQlle,\$.R~c~~,g~r Gemeinde, das ihr, ähnlich dero  
l!reiheitsrecht des Einzel- nen;-gegenüber 'dem Staat einen" ~ig{II;l!'IIIselbständigen  
!n:klng~Ia.-E:)is 'gewährt .. 'Gegen' dessen Verletzung steht ihr daher als einer  
Korporation des öffentlichen Reohts die staatsrechtliche Beschwerde offen (statt vieler :  
BGE 29 I 203 ; 48 I 109). Doch beruft sich die Rekurrentin auf den autonomen Charakter  
der ausserrhodischen Gemeinden lediglioh, um die Legitimation zur Beschwerde aus Art. 4  
BV zu begründen ; sie besohwert siüh dagegen nicht wegen Verletzung der  
Gemeindeautonomie. Gegen diese würde der angefochtene Entscheid des Regierungsrates  
übrigens auch nicht verstossen. Denn da sie nur innerhalb von Verfassung und Gesetz  
besteht (Art. 72 KV), gilt sie auch 132 Staatsrecht. nur im Rahmen des Steuergesetzes vom  
25. April 1897, das in Art. 10 kantonale Behörden, die Landessteuerkommis- sion als erste  
und den Regierungsrat als Rekursinstanz als kompetent erklärt, die Steuerveranlagung auch  
für die Gemeinden verbindlich vorzunehmen. Die Entscheidung darüber, in welchem  
Umfang der Bürger gegenüber 'der Gemeinde steuerpflichtig ist, wird damit selbst  
bezüglich der Fragen, bei denen die Anwendung des Ermessens in Frage kommt,  
abschliessend den kantonalen Behörden übertragen und dadurch auf diesem Gebiet die  
Gemeinde- autonomie ausgeschaltet. Wenn daher die staatliche Behörde im Einzelfall den  
Inhalt oder Umfang der Steuer- pflicht unrichtig bestimmt, von ihrer Kompetenz also einen  
unrichtigen Gebrauch macht, so kann hiedurch die Gemeindeautonomie nicht verletzt sein.  
Das wäre nur dann der Fall, wenn sich der Staat eine Entscheidungskompetenz anmasste,  
die ilim nicht zustünde, oder wenn er formell seine Zuständigkeit überschritte. Dass dies  
zutreffe, be- hauptet aber die Rekurrentin mit Recht selbst nicht. 3. - Der (kantonale) Staat  
kann die Entscheide seiner Steuerbehörden über seinen « Steueranspruch )) nicht we- gen  
Verletzung von Art. 4 BV anfechten (BGE 60 I 230 ; nicht publizierte Entscheide i. S.  
Kanton Schwyz gegen Casagrande vom 29. Mai 1936 und Einwohnergemeinde Deitingen  
gegen Oberrekurskommission Solothurn vom 9. Dezember 1938). Entscheidend ist dafür,  
dass die staatsrechtliche Beschwerde nach Art. 113 BV sowie den Art. 175 Ziff. 3 und 178  
OG ein RechtsInittel zum Schutze des Einzelnen, d. h. der physischen oder juristischen Per-  
son gegen Übergriffe der öffentlichen Gewalt ist und daher nicht ohne Verkennung ihres  
Wesens der Anfechtung von Entscheiden dienstbar gemacht werden kann, die gegen den  
Sta.at als Träger jener Gewalt ergangen sind. Dasselbe muss auch gelten, wenn die  
Gemeinde als Trägerin öffentlicher Gewalt gegenüber einer dieser Ge .. walt unterworfenen  
Person auftritt, wenn also wie hier die ihrer Gewalt unterstellte Person für Gemeindesteuern  
ver- Organisation der Bundesrechtspflege. N0 21. 133 anlagt wird. Dabei ist bedeutungslos,  
ob die Veranlagung durch ein Organ der Gemeinde oder des Staates erfolgt. Ebenso wie  
dann, wenn der Regierungsrat als Vertreter des Staates mit der Veranlagung der  
Steuerbehörde nicht einiggeht, ist hier nur die Steuerpflicht des Einzelnen gegenüber der  
Gemeinde streitig. In Frage steht damit vom Standpunkt der Gemeinde aus lediglich die  
Anwen- dung des objektiven Rechtes, das diese Pflicht regelt, durch die dazu berufenen  
Organe, bezw. die abweichende Stellungnahme verschiedener am Verfahren beteiligter  
Behörden bei dessen Anwendung im Einzelfall. Durch eine lmgerechtfertigte Abweisung  
oder Herabsetzung des Steuer- anspruchs wird die Gemeinde als Inhaberin herrschaft-  
licher Gewalt betroffen, nicht in einem subjektiven Recht, das ihr als Korporation im Sinne  
von Art. 178 Ziff. 2 OG zustehen würde. Die Garantie der Rechtsgleichheit schützt aber nur

die der öffentlichen Gewalt unterworfenen Person vor einer mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht im Einklang stehenden Ausübung dieser Gewalt, nicht diese Ausübung selbst vor einer sie angeblich willkürlich beeinträchtigenden Verfügung einer - ebenfalls die öffentliche Gewalt verkörpernden - Behörde. Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates konnte daher die Rekurrentin nicht in einer Weise treffen, wie sie Voraussetzung der Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde bildet. Sofern die von der Rekurrentin angerufenen Entscheide (BGE 49 I 78, 294; 52 I 359) hiemit nicht im Einklang stehen sollten, wären sie als durch die neuere Praxis überholt zu betrachten. Übrigens lagen damals die Verhältnisse anders als im vorliegenden Fall. Nur eine dieser Entscheidungen, jene i. S. der Gemeinde Emmen, bezieht sich auf die Gemeindesteuer, weicht aber auch ihrerseits von der hier zu beurteilenden Sachlage insofern ab, als die Gemeinde Emmen nicht einem gewöhnlichen, ihrer Steuerhoheit unterworfenen Steuerpflichtigen gegenüberstand, sondern einem ihr übergeordneten Verbandsorgan, dem Kanton, 134 Staat43recht, der für seine in der Gemeinde Emmen liegenden Grundstücke Steuerbefreiung beanspruchte. Die Rekurrentin ist daher insoweit nicht zur Willkürbeschwerde legitimiert, als diese sich gegen die Festsetzung des gemeindesteuerpflichtigen Vermögens der SBU auf Fr. 220,000.- richtet. . 4. - Die Willkürbeschwerde richtet sich aber auch gegen die Verfügung des angefochtenen Entscheides, dass die innerkantonale Repartition des Steuerkapitals zwischen den Gemeinden Urnäsch, wo die SBU ihren Sitz hat, und Hundwil, wo sich der appenzellische Teil der Bahnanlage befindet, durch einen Ausschuss des Regierungsrates nochmalig zu prüfen sei. Doch an diese Verfügung kann ein staatsrechtlicher Rekurs deshalb nicht angeknüpft werden, weil sie eine blosser Zwischenverfügung in einem hängigen Verfahren ist. Sie unterläge der Anfechtungsmöglichkeit nur dann, wenn sie für die Rekurrentin bereits einen bleibenden rechtlichen Nachteil nach sich zöge, der auch durch einen ihr günstigen Endentscheid in der Sache selbst nicht mehr oder nicht mehr vollständig behoben werden könnte (BGE 64 I 97). Hier liegt aber ein solches dringendes, schutzwürdiges Interesse der Rekurrentin daran, dass über die Verfassungsmässigkeit der Verfügung sofort erkannt werde, keinesfalls vor. Unter diesen Umständen braucht nicht untersucht zu werden, ob die Rekurrentin legitimiert wäre, den innerkantonalen Repartitionsentscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Vgl. auch Nr. 29. - Voir aussi n° 29. Bundesrechtliche Abgaben. No 22. B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE • I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FEDERAL 22. Urteil vom 21. September 1939 135 i. S. Gipsfabrik Staffelegg A.-G. gegen eidg. Stenerverwaltung. Emissionsstempel. Anteilsrechte am Gewinn einer Aktiengesellschaft unterliegen bei ihrer Ausgabe der eidgenössischen Stempelabgabe nach Art. 25 StG. Massgebend ist dabei, sofern der Emissionswert nicht höher ist, der Inhalt des Rechts nach den Statuten. Timbre d'emission. Les titres qui comèrent le droit de participer aux bénéfices d'une société anonyme sont assujettis, lors de leur emission, au droit federal de timbre conformément à l'art. 25 LT. Dans la mesure ou la valeur d'emission n'est pas, < plug élevée, c'est le contenu du droit, tel que le déterminent les statuts, qui est décisif. Bollo di emissione. I titoli che com'eriscono il diritto di partecipare agli utili di una società anonima sono sottoposti, allorché vengono emessi, aHa tassa federale di bollo a' sensi dell'art. 25 LFTB. In quanto il valore di emissione non sia più elevato, e determinante l'estensione del diritto di partecipare agli utili prevista dagli statuti. A. - Die Aktiengesellschaft Gipsfabrik Staffelegg A.-G. ist am 7. März 1939 gegründet und am 22.

März 1939 in das Handelsregister eingetragen worden (SHAB Nr. 72 vom 27. März 1939, S. 632). Ihr Grundkapital beträgt Fr. 80,000.- und ist eingeteilt in 80 volleinbezahlte Namenaktien von Fr. 1000.- (§ 4 der Statuten).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.